

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

Der Kreistag hat gemäß §§ 5 und 8 i.V.m. 45(2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) folgende Satzungen der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land	19. Dez. 2001	01/447/01 B	Nr. 3 vom 01.02.2002	01.01.2002
Erste Änderungssatzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land	01. Oktober 2014	01/28/14	Nr. 20 vom 30.10.2014	31.10.2014
Zweite Änderungssatzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land	14. Juni 2023	01/361/23	Nr. 16/2023 vom 11.07.2023	11.07.2023

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Jerichower Land

vom 17. Januar 2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3 vom 01. Februar 2002)
geändert am 10. Oktober 2014 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 20 vom 30.10.2014), in
Folge geändert am 14. Juni 2023

Auf der Grundlage des § 8 Ziff. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Landkreisordnung vom 11.10.1993, geändert am 03.02.1994, wird gemäß Beschluss des Kreistages des Landkreises Jerichower Land vom 19. Dezember 2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Status

1. Die Kreisvolkshochschule, nachstehend KVHS genannt, ist eine unselbständige öffentliche Einrichtung des Landkreises Jerichower Land. Sie führt den Namen Kreisvolkshochschule Jerichower Land und hat ihren Sitz in Burg.
2. Der Landkreis gewährleistet die kostenlose Nutzung seiner Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben der KVHS.
3. Alle Beschlüsse und Anordnungen des Landkreises, die die Arbeit der KVHS unmittel- oder mittelbar betreffen, müssen sich an den Aufgaben (§ 2) orientieren, die der KVHS als einer nicht gruppengebundenen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind.

§ 2 Aufgaben

1. Die KVHS ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral und unabhängig von Interessengruppen.
Die KVHS organisiert und führt Bildungs- und Kulturveranstaltungen in Orten des Landkreises durch.
2. Die KVHS wendet sich mit ihrem Bildungs- und Kulturangebot an alle Bürger. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation sowie durch Orientierungs-, Lebens- und Lernhilfen Kenntnisse und Fertigkeiten, die es den Teilnehmern ermöglichen, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen in einer demokratischen, freiheitlich-rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung in Gegenwart und Zukunft gerecht zu werden.
3. Die KVHS hält für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land ein flächendeckendes Bildungsangebot vor und plant ihre Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt eines möglichst chancengleichen Besuchs. Zu diesem Zweck veröffentlicht sie ihr Lehrgangsangebot in geeigneter Form.
4. Die KVHS erhebt ein Benutzerentgelt auf der Grundlage einer Entgeltordnung, welche von dem in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Organ zu beschließen ist.

§ 3 Bedienstete

1. Der Leiter der KVHS, die hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter, die Mitarbeiter für den Verwaltungsdienst und sonstige hauptamtlich tätigen Mitarbeiter der KVHS sind Bedienstete des Landkreises.
2. Die Stellenbesetzung des Leiters erfolgt vom in der Hauptsatzung des Landkreises bestimmten Organ. Die KVHS wird von einer nach Vorbildung und Werdegang geeigneten Person geleitet. Aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter kann der Leiter seinen Stellvertreter benennen.
3. Der Leiter ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der KVHS. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - langfristige Planung des Bildungs- und Kulturangebotes,
 - Aufstellung des Arbeitsplanes,
 - Einflussnahme auf Lernziele, -inhalte und -methoden,
 - Mitwirkung bei der Einstellung hauptamtlicher pädagogischer Mitarbeiter,
 - Verpflichtung der Lehrkräfte durch Honorarvertrag,
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit,
 - Kooperation mit anderen Bildungs- und Kulturträgern,
 - Ermittlung der jährlichen Haushaltsvorschläge,
 - Ausführung des Haushaltsunterabschnittes KVHS,
 - Organisation der Dozentenfortbildung,
 - Ausübung des Hausrechts,
 - Leitung der Geschäftsstelle,
 - Aufsicht über die Fachbereiche,
 - Vertretung der Planungen und Entscheidungen gegenüber zuständigen Gremien.
4. Der Leiter der KVHS ist Vorgesetzter der hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und der sonstigen hauptberuflich tätigen Mitarbeiter. Zur Planung und Durchführung der Volkshochschularbeit führt er regelmäßig Beratungen durch. Er hat das Hospitationsrecht bei allen Veranstaltungen der Einrichtung.

§ 4 Außenstellen

Zur Gewährleistung der Aufgabenerfüllung gemäß § 2 können an geeigneten Orten Außenstellen betrieben werden, die von einem hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter geleitet werden. Dieser wird vom Leiter der KVHS bestimmt. Die Aufgabenbeschreibung orientiert sich an der Gesamtaufgabenstellung der KVHS im Landkreis und wird durch den Leiter spezifiziert.

§ 5 Hauptamtlich tätige pädagogische Mitarbeiter

Die hauptamtlich tätigen pädagogischen Mitarbeiter sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben für die ordnungsgemäße Planung und Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen verantwortlich.

Sie wirken weiter mit an der Erfüllung der Aufgaben der KVHS u. a. durch:

- Planung eines Bildungs- und Kulturangebotes ihres Arbeitsbereiches,
- Aufstellung eines Arbeitsplanes für ihren Arbeitsbereich
- Bedarfsanmeldung für die Erarbeitung des Haushaltsplanes,
- Vorschläge für die Ver- und Entpflichtung von Dozenten,
- Kooperation mit anderen Trägern ihres Arbeitsbereichs,
- Entwicklung von didaktisch-methodischen Konzepten und Unterrichtsplänen.

§ 6 Nebenberuflich tätige Kräfte

Die Durchführung von Bildungs- und Kulturveranstaltungen wird entsprechend vorgebildeten Personen übertragen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem mit ihnen abzuschließendem Honorarvertrag.

§ 7 Teilnehmer

1. Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS steht grundsätzlich jedem offen.
2. An den Veranstaltungen kann jeder Bürger teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet hat. Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung bzw. nach Absolvierung ausgewiesener Kurse und Teilnahme an Prüfungen Zertifikate.
3. Die Durchführung der Bildungs- und Kulturveranstaltungen ist grundsätzlich an die durch das Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) bzw. davon abgeleiteten Rechtsvorschriften vorgegebene Mindestteilnehmerzahl gebunden.
4. Die Ausführungen und Auskünfte der hauptberuflich tätigen pädagogischen und im Honorarauftrag tätigen Dozenten dienen ausschließlich Bildungszwecken. Das Herleiten jeglicher daraus resultierender Haftungs- und sonstiger Ansprüche gegenüber der KVHS ist ausgeschlossen.
5. Bei Veranstaltungen in den Räumen der KVHS ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht volkshochschuleigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers. Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von den Bildungsveranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden.

§ 8 Beirat

1. Der Kreistag beruft die Mitglieder für einen Beirat der KVHS für die Wahlperiode des Kreistages.
2. Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - aus den Mitgliedern des Fachausschusses des Kreistages
 - dem Leiter der KVHS
 - dem Landrat oder eine vom ihm beauftragte Person

3. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und andere Modalitäten geregelt werden.

§ 9 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.10.1995 außer Kraft.

Die Erste Änderung vom 10.10.2014 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zweite Änderung vom 14.06.2023 tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.